

FRAGEN UND ANTWORTEN RUND UM DIE BETRIEBSRATSWAHL 2022

# Änderungen im Wahlrecht durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz

Zum 18. Juni 2021 ist das Betriebsrätemodernisierungsgesetz in Kraft getreten. Dadurch werden die Betriebsratswahlen vereinfacht. Daneben sind Änderungen der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz geplant, die allerdings noch nicht abschließend feststehen.

## 1. Vereinfachte Wahlverfahren

Der Anwendungsbereich des vereinfachten Wahlverfahrens wurde ausgeweitet. In Betrieben mit in der Regel fünf bis 100 Wahlberechtigten ist nun zwingend die Wahl im vereinfachten Wahlverfahren durchzuführen. In Betrieben mit in der Regel 101 bis 200 Wahlberechtigten können der Wahlvorstand und der Arbeitgeber die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens vereinbaren.

## 2. Herabsetzung des Wahlalters

Die Altersgrenze für die Wahlberechtigung gem. § 7 BetrVG, d.h. das aktive Wahlrecht, wurde von 18 Jahre auf 16 Jahre abgesenkt. Wählen darf, wer Arbeitnehmer\*in ist und (am letzten) Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Beachte: Wählbar ist weiterhin, wer am (letzten) Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Wahl erst 16 oder 17 Jahre alt sind, können also nicht für den Betriebsrat kandidieren. Die Altersgrenzen für das aktive und passive Wahlrecht weichen daher voneinander ab.



## 3. Stützunterschriften

Die Zahl der erforderlichen Stützunterschriften für Wahlvorschläge wurde für Betriebe mit bis zu 100 Wahlberechtigten reduziert.

- In Betrieben mit in der Regel bis zu 20 Wahlberechtigten sind keine Stützunterschriften erforderlich.
- In Betrieben mit in der Regel 21 bis 100 Wahlberechtigten müssen Wahlvorschläge von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
- In Betrieben mit in der Regel ab 101 Beschäftigten ist jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer von mindestens einem Zwanzigstel (= 5 Prozent) der Wahlberechtigten zu unterzeichnen. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Arbeitnehmer.

Zu den Wahlberechtigten, deren regelmäßige Anzahl für die Ermittlung der notwendigen Stützunterschriften maßgeblich ist, zählen nach neuer Rechtslage Beschäftigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.



#### 4. Einschränkungen der Anfechtungsmöglichkeit

Die Anfechtung von Betriebsratswahlen wegen Fehlern in der Wählerliste wird eingeschränkt. Die Anfechtung durch die Wahlberechtigten, die sich auf eine fehlerhafte Wählerliste beziehen, ist ausgeschlossen, wenn nicht zuvor aus demselben Grund Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt wurde. Dem Arbeitgeber ist eine Anfechtung wegen Fehler in der Wählerliste untersagt, wenn die Unrichtigkeit der Liste auf seinen eigenen Angaben beruht.

#### 5. Bei der Neugründung eines Betriebsrats wird der Kündigungsschutz erweitert:

##### a. Vorfeld-Wahlinitiator\*innen

Wer konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Errichtung eines Betriebsrats unternimmt (wie z.B. Führen eines wahlbezogenen Gesprächs mit Kolleg\*innen, Kontaktaufnahme mit der Gewerkschaft) und eine öffentlich beglaubigte Erklärung mit dem Inhalt abgegeben hat, dass die Absicht besteht, einen Betriebsrat zu errichten (sog. „Vorfeld-Wahlinitiator\*innen“), ist bis zu dem Zeitpunkt der Einladung zur Durchführung einer Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstands, längstens jedoch für drei Monate, vor dem Ausspruch einer verhaltens- oder personenbedingten ordentlichen Kündigung geschützt. (vorher: kein Kündigungsschutz). Betriebsbedingte ordentliche Kündigungen und außerordentliche Kündigungen gem. § 626 Abs. 1 BGB bleiben zulässig. Der besondere Kündigungsschutz ist nicht auf eine bestimmte Anzahl von Vorfeld-Wahlinitiator\*innen beschränkt.

Die Kosten für die Beglaubigung sind als Kosten der Wahl nach § 20 BetrVG vom Arbeitgeber zu tragen.

##### b. Beschäftigte, die zu einer Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstands einladen

Die ersten sechs Beschäftigten, die zu einer Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstands einladen, können ab dem Zeitpunkt der Einladung zu dieser Betriebsversammlung nicht ordentlich gekündigt werden. Auch betriebsbedingte ordentliche Kündigungen sind ausgeschlossen.

Vorher: Kündigungsschutz nur für die ersten drei Beschäftigten, die zu einer Betriebsversammlung einladen; für die Antragsteller eines gerichtlichen Bestellungsverfahrens nach § 17 Abs. 4 BetrVG ändert sich nichts.



Die Inhalte des Gesetzes sind grundsätzlich zu begrüßen. Wir als IG Metall hätten uns jedoch bei einzelnen Regelungspunkten deutlichere Verbesserungen des Gesetzes erwarten.

Insbesondere der Kündigungsschutz für Initiator\*innen greift uns zu kurz.



Christian van Remmen

Bezirksjurist der  
IG Metall NRW

Vom 1. März bis zum  
31. Mai 2022 sind  
Betriebsratswahlen

